



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. April 2021

Nummer 10a

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2128	1. 4. 2021	Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse gemäß § 16 der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 geltenden Fassung	106a
2128	4. 4. 2021	Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Testpflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung	107a

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2128****Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse gemäß § 16 der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 geltenden Fassung**

Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 1. April 2021

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen trifft auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und des § 28a Abs. 1, 3 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und § 16 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 (GV. NRW. S. 216), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 2021 (GV. NRW. S. 316) geändert worden ist, im Wege der Allgemeinverfügung folgende Festlegungen:

1.

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 in ihrer ab dem 29. März 2021 geltenden Fassung (im Folgenden: Coronaschutzverordnung) wird festgestellt, dass für folgende Kreise und kreisfreien Städte die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 der Coronaschutzverordnung vorliegen und die in §§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 der Coronaschutzverordnung festgelegten Einschränkungen

a) ab dem 29. März 2021 in folgenden Kommunen gelten:

1. Städteregion Aachen
2. Stadt Bochum
3. Kreis Borken
4. Stadt Dortmund
5. Stadt Duisburg
6. Kreis Düren
7. Ennepe-Ruhr-Kreis
8. Stadt Essen
9. Kreis Euskirchen
10. Stadt Gelsenkirchen
11. Stadt Hagen
12. Kreis Herford
13. Stadt Herne
14. Kreis Kleve
15. Stadt Köln
16. Stadt Krefeld
17. Stadt Leverkusen
18. Kreis Lippe
19. Märkischer Kreis
20. Kreis Mettmann
21. Kreis Minden-Lübbecke
22. Stadt Mülheim an der Ruhr
23. Oberbergischer Kreis
24. Stadt Oberhausen
25. Kreis Recklinghausen
26. Stadt Remscheid
27. Rhein-Erft-Kreis

28. Kreis Siegen-Wittgenstein

29. Stadt Solingen

30. Kreis Wesel

31. Stadt Wuppertal

b) ab dem 30. März 2021 in folgenden Kommunen gelten:

1. Stadt Bielefeld
2. Stadt Bottrop
3. Kreis Gütersloh
4. Hochsauerlandkreis
5. Kreis Olpe
6. Kreis Steinfurt
7. Kreis Viersen

c) ab dem 31. März 2021 in folgenden Kommunen gelten:

1. Stadt Bonn
2. Kreis Unna

d) ab dem 1. April 2021 in folgender Kommune gilt:

1. Rhein-Sieg-Kreis

e) ab dem 6. April 2021 in folgenden Kommunen gelten:

1. Stadt Mönchengladbach
2. Rhein-Kreis Neuss

2.

Die unter Ziffer 1 genannten Kreise und kreisfreien Städte können durch eine gemäß § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erlassene Allgemeinverfügung anordnen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 der Coronaschutzverordnung die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung abhängig gemacht wird, wenn der betroffene Kreis oder die kreisfreie Stadt über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügt.

3.

Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.

4.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung mit gleichem Titel vom 30. März 2021, die mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben wird.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft und am 18. April 2021 außer Kraft.

Begründung

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung haben ihre Grundlage in § 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Coronaschutzverordnung. Für Kommunen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 greift ab dem 29. März 2021 die Corona-Notbremse. Das heißt, alle Angebote, die durch die angesichts sinkender Infektionszahlen erfolgten vorsichtigen Lockerungen seit 8. März 2021 wieder möglich waren, sind in den von der Corona-Notbremse betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten wieder unzulässig, um dem dortigen hohen Infektionsgeschehen zu begegnen. Hierdurch sollen die Infektionszahlen wieder gebremst und auf ein Maß zurückgefahren

werden, welches das Gesundheitssystem nicht in die Gefahr der Überlastung bringt.

Die Regelungen des § 16 Absatz 1 Coronaschutzverordnung gelten für Kreise und Kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit NRW an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100 liegt. In diesen Kommunen treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag, frühestens aber am Tag nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß Satz 2, die entsprechenden Einschränkungen in Kraft.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellt für die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 sowie den Tag fest, an dem die Einschränkungen nach Satz 1 in Kraft treten, und macht diese Feststellung bekannt.

In den unter Ziffer 1 a) genannten Kommunen lagen die Inzidenzwerte nach den Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit NRW vom 26. März 2021, 0.00 Uhr seit drei Meldetagen über dem Wert von 100. Damit treten die Wirkungen des § 16 Absatz 1 am Montag, dem 29. März 2021 – dem zweiten Werktag nach dem 26. März 2021 – in Kraft. Dies entspricht einem Inkrafttreten unmittelbar am Tag des Inkrafttretens des neuen § 16 der Coronaschutzverordnung.

In den unter Ziffer 1 b) genannten Kommunen lagen die Inzidenzwerte nach den Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit NRW vom 28. März 2021, 0.00 Uhr seit drei Meldetagen über dem Wert von 100. Damit treten die Wirkungen des § 16 Absatz 1 am Dienstag, dem 30. März 2021 – dem zweiten Werktag nach dem 28. März 2021 – in Kraft.

In den unter Ziffer 1 c) genannten Kommunen lagen die Inzidenzwerte nach den Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit NRW vom 29. März 2021, 0.00 Uhr seit drei Meldetagen über dem Wert von 100. Damit treten die Wirkungen des § 16 Absatz 1 am Mittwoch, dem 31. März 2021 – dem zweiten Werktag nach dem 29. März 2021 – in Kraft.

In dem unter Ziffer 1 d) genannten Kreis lagen die Inzidenzwerte nach den Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit NRW vom 30. März 2021, 0.00 Uhr seit drei Meldetagen über dem Wert von 100. Damit treten die Wirkungen des § 16 Absatz 1 am Donnerstag, dem 1. April 2021 – dem zweiten Werktag nach dem 30. März 2021 – in Kraft.

In den unter Ziffer 1 e) genannten Kommunen lagen die Inzidenzwerte nach den Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit NRW vom 01. April 2021, 0.00 Uhr seit drei Meldetagen über dem Wert von 100. Damit treten die Wirkungen des § 16 Absatz 1 am Dienstag, dem 6. April 2021 – dem zweiten Werktag nach dem 01. April 2021 – in Kraft.

Die Möglichkeiten der Kommunen, abweichende Regelungen durch die Nutzung von Negativtests anzuordnen, ergibt sich aus § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder den Kreisen Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

Düsseldorf, den 1. April 2021

Der Staatssekretär für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Edmund Heller

– MBL NRW. 2021 S. 106a

2128

Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Testpflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus- Einreiseverordnung

Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 4. April 2021

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen trifft auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BANZ AT 13.01.2021 V1), die durch Verordnung vom 26. März 2021 (BANZ AT 26.03.2021 V1) geändert worden ist, in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Nummer 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März

2021 (GV. NRW. S. 312) geändert worden ist, im Wege der Allgemeinverfügung folgende Festlegungen:

1.

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1.1

Diese Allgemeinverfügung regelt personenbezogene Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für einzelne Fallkonstellationen bei der Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung.

1.2

Grenzpendler im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet, das nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Coronavirus-Einreiseverordnung als Hochinzidenzgebiet eingestuft ist, begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.

Grenzgänger im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die in einem Risikogebiet, das nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Coronavirus-Einreiseverordnung als Hochinzidenzgebiet eingestuft ist, ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Gebiet von Nordrhein-Westfalen begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist spätestens ab dem dritten Werktag nach Einstufung eines Staates als Hochinzidenzgebiet durch eine beim Grenzverkehr mitzuführende formlose Bescheinigung des Arbeitgebers oder auf sonstige Weise glaubhaft zu machen. Dies kann in deutscher, französischer, englischer oder niederländischer Sprache erfolgen.

1.3

Tests im Sinne dieser Allgemeinverfügung müssen gemäß § 3 Absatz 3 Coronavirus-Einreiseverordnung die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. PCR-Tests müssen demnach von medizinisch geschultem Personal vorgenommen und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden. PoC-Schnelltests müssen von einem medizinischen Dienstleister vorgenommen werden, der zur Vornahme eines PoC-Schnelltestes befugt ist und einen Testnachweis zu erteilen hat. Selbsttests sind im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zulässig, soweit diese unter Aufsicht von fachkundigem Personal, das zur Abnahme von PoC-Tests im Sinne der Corona-Test- und Quarantäne-Verordnung vom 11. März 2021 (GV. NRW. S. 262a, ber. S. 306) befugt ist, erfolgen.

2.

Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler und Grenzgänger

2.1

Für Grenzpendler und Grenzgänger genügt ein Zeugnis oder Testergebnis, bei dem eine Abstrichnahme maximal 72 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden ist, so dass innerhalb einer bis zu sechstägigen Arbeitswoche zwei Testungen ausreichend sein können.

2.2

Können Grenzpendler und Grenzgänger bei Einreise keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.

2.3

Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen, und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorzulegen.

2.4

Weitergehende Testpflichten bleiben unberührt.

3.

Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für nahe Angehörige

3.1

Für Personen, die in einer Kalenderwoche mindestens zweimal aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen, genügt ein Zeugnis oder Testergebnis, bei dem eine Abstrichnahme maximal 72 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden ist, so dass innerhalb von sechs Tagen zwei Testungen ausreichend sein können. Ist ein täglicher Besuch erforderlich, kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Ausnahmen zulassen.

3.2

Können die unter Ziffer 3.1 genannten Personen bei Einreise keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.

3.3

Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen, und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorzulegen.

3.4

Weitergehende Testpflichten bleiben unberührt.

4.

Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für andere Personen

Die Pflicht nach § 3 Absatz 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung entfällt für

- Kräfte der Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes in Einsatzsituation,
- Personen, die minderjährige Grenzpendler oder Grenzgänger im Sinne von Ziffer 1.2 im privaten Kraftfahrzeug zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte bringen bzw. von dieser abholen und, ohne auszusteigen, unverzüglich nach Ablieferung oder Abholung der Personen wieder zurückfahren (insbesondere grenzüberschreitendes Bringen und Abholen von Kindern zur Schule).

5.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.

6.

Bekanntmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft und am 2. Mai 2021 außer Kraft.

Begründung

Aufgrund der aktuellen Infektionslage können auch Nachbarländer, derzeit insbesondere die Niederlande, von Nordrhein-Westfalen zu Hochinzidenzgebieten erklärt werden. Gerade in den grenznahen Gebieten mit den engen wirtschaftlichen aber auch persönlichen Verflechtungen würde die sich aus der Einordnung zum Hochinzidenzgebiet ergebende Testpflicht zu erheblichen Belastungen führen. Die Mobilität von Beschäftigten aber auch von nahen Angehörigen soll nicht zu Lasten der Unternehmen in der Grenzregion aber auch nicht zu Lasten von Familien eingeschränkt werden.

Vielmehr sollen für die betroffenen Personenkreise die Testpflichten so ausgestaltet werden, dass ein angemessener Ausgleich zwischen dem Infektionsschutz und dem Schutz der Mobilität für diese besonderen Personengruppen stattfindet.

Für Grenzpendler und Grenzgänger sind daher Testnachweise ausreichend, bei denen die Testung auch 72 statt im Regelfall 48 Stunden zurückliegen kann. Damit müssen diese Personen in einer bis zu sechstägigen Arbeitswoche zwei Mal die Woche getestet werden. Dasselbe gilt für Personen, die regelmäßig nahe Angehörige besuchen. Weitergehende Ausnahmen sind im Einzelfall durch die örtlich zuständige Behörde möglich, etwa wenn täglich pflegebedürftige Angehörige besucht werden.

Das Testergebnis ist zu dokumentieren und mitzuführen, sobald es vorliegt.

Werden Beschäftigte beim Arbeitgeber im Rahmen der Beschäftigtentestung getestet und wird diese entweder mittels PoC-Test oder mittels eines durch eine fachkundige Person beaufsichtigten Selbsttest durchgeführt, so reicht eine Bestätigung über diese Testung hierfür aus.

Bei Einsatzkräften steht die Einholung eines vorherigen Tests dem Einsatz entgegen. Insofern muss hier aus übergeordneten Gründen auf einen Test verzichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder den Kreisen Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

Düsseldorf, den 4. April 2021

Der Staatssekretär für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Edmund Heller

– MBl. NRW. 2021 S. 107a

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569